



Statuten des Vereins Pajoso – Sostenible gegründet am 08. Mai 2012 in Bern

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Pajoso - Sostenible“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Zweck und Ziel

¹ Pajoso - Sostenible hat den Zweck, in der Region Gran Chaco Boliviens umsetzungsorientierte Forschung und Projektarbeit im Bereich Ernährungssicherheit, Umweltbildung, Wald- und Agroforstwirtschaft zu führen, in dem insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

² Lebensqualität – Die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung sollen (durch Ernährungssicherheit, Nachhaltigkeit und Umweltbildung) gesichert und verbessert werden.

³ Ernährungssicherung –Durch die konsequente Förderung einer nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft wird die Ernährungssicherheit der lokalen Kleinbauernfamilien gesichert und verbessert.

⁴ Umweltbildung –Schulkinder und Jugendliche lernen ihre Umwelt kennen und verstehen, erhalten und schützen. Indem einheimische Bauernfamilien wichtige Funktionen des Waldes (wie z.B. Energiequelle, Erosions – und Windschutz, Holz als Produkt) und der Natur kennenlernen, lernen sie diese nachhaltig zu nutzen.

⁵ Agroforstwirtschaft, Landwirtschaft und Waldnutzung – Vorhandene Potentiale sollen durch innovative Bewirtschaftung nachhaltig besser ausgeschöpft werden.

Art. 3. Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied¹ werden. Sie hat dafür eine Beitrittserklärung abzugeben und einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Pajoso - Sostenible besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.

³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

⁴ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4. Organisation

¹ Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Spezielle Aufgaben, welche

¹ *Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten (und in allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Sprachform verwendet.*



über die übliche ehrenamtliche Vorstandsarbeit hinausgehen, können entgeltlich vergütet werden.

Art. 5. Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Pajoso - Sostenible.
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4 Es wird Protokoll geführt.
- 5 Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis zum in der Einladung festgesetzten Termin schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.
- 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Bei Wahlen gilt ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle und falls nötig Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Genehmigung des Protokolls
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Beschluss über Statutenänderungen

Art. 7. Vorstand

- 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es vom Vorstand für die verbleibende Amtszeit ersetzt werden. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Operative Führung des Vereins.
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.
- 4 Ausgaben mit Beträgen über 500.- müssen von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich bestätigt werden, wovon einer der amtierende Kassier sein muss.



Art. 8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht, in welchem sie ihre Zustimmung oder Ablehnung der Jahresrechnung festhält.

Art. 9. Finanzen

- ¹ Die Einnahmen von Pajoso - Sostenible bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen aus Vereinbarungen mit Dritten, Spenden insbesondere von Gönnern, Sponsorengeldern, Subventionen, anderen Einnahmen oder Dienstleistungen.
- ² Der Vorstand ist vorab für die Mittelbeschaffung zuständig. Er kann zu Privatspenden aufrufen.
- ³ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10. Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11. Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- ² Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.
- ³ Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12. Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 13. Schlussbestimmungen

- ¹ Vorbehältlich besonderer Regelungen bedarf eine Statutenänderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- ² Sofern diese Statuten (einschließlich Reglemente, Weisungen und Richtlinien) in andere Sprachen übersetzt werden, ist jeweils die deutsche Fassung massgebend.
- ³ Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom *08 Mai 2012 in Bern* angenommen und treten sofort in Kraft.
- ⁴ Die Statuten unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere den einschlägigen Artikeln des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Präsident
Jerylee Wilkes-Allemann

Vizepräsident
Anja Schneiter